

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Technischen Betriebswirt (HWK)/zur Technischen Betriebswirtin (HWK)**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27. März 2024 und der Vollversammlung vom 15. Juni 2024 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 f Abs. 1 und 2, § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung zum Technischen Betriebswirt (HWK)/zur Technischen Betriebswirtin (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die ihn/sie zur Erfüllung betriebswirtschaftlicher Aufgaben in handwerklich-technisch orientierten Funktionsbereichen befähigen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Technischer Betriebswirt (HWK)/Technische Betriebswirtin (HWK)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung in einem Handwerksberuf nachweist oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgelegt hat.
  2. Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass auf Grund der bisherigen Tätigkeit Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Fortbildungsprüfung besteht aus drei Teilen: den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 sowie dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation (Teil 3 der Fortbildungsprüfung). Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit wesentlich ist.
- (2) Teil 1 der Fortbildungsprüfung soll nach dem 3. Fortbildungsjahr stattfinden, der Teil 2 der Fortbildungsprüfung nach Lehrgangsende.

(3) Der Teil 1 der Fortbildungsprüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:

1. Recht
2. Marketing
3. Volkswirtschaftslehre
4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

(4) Der Teil 2 der Fortbildungsprüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:

1. Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
2. Personalwirtschaft
3. Betriebswirtschaft - Aufbaustufe
4. Unternehmensführung

(5) Teil 3 der Fortbildungsprüfung: Den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen hat die zu prüfende Person nachzuweisen durch

1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung (AMVO) oder
2. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder
3. eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Teil 1 der Fortbildungsprüfung:

1. Recht
  - Zivilrecht (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht, Sachenrecht, Sicherungsrechte, Familien- und Erbrecht)
  - Zivilprozessrecht (Klageverfahren, gerichtliches Mahnverfahren, Zuständigkeiten, Rechtsmittel, Instanzenzug)
  - Zwangsvollstreckung (Einzelvollstreckung, Unternehmensinsolvenz, Kleingewerbe- und Verbraucherinsolvenz)
  - Handels- und Gesellschaftsrecht (Kaufmann, besondere Rechte und Pflichten des Kaufmanns, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Parameter der Rechtsformentscheidung)
  - Handwerks- und Gewerbeamt, Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz
  - Arbeitsrecht (Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Beendigung Arbeitsverhältnis, Kündigungsschutz)
  - Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungsarten, Sozialversicherungsträger, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Leistungen der Sozialversicherungen, Beitragsberechnung Grundsätze)

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 90 Minuten.

## 2. Marketing

- Marketinggrundlagen (Definitionen, Begrifflichkeiten, Ziele)
- Marktforschung (Marktsegmentierung, Unternehmensanalysen, Wettbewerbsanalysen, Marktkennzahlen, Methoden der Marktforschung, Prognosen)
- Marketingstrategien
- Marketing-Mix-Instrumente (Produktpolitik, Kommunikationspolitik, Preispolitik, Distributionspolitik)
- Online-Marketing
- Social-Media

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 90 Minuten.

## 3. Volkswirtschaftslehre

- Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, des Wirtschaftskreislaufes und des Sozialproduktes
- Unternehmenskonzeption und -kooperation
- Konjunkturschwankungen und Wirtschaftspolitik
- Geld und Währung
- Europäische Union

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 60 Minuten.

## 4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- Organisationslehre - Aufbauorganisation
- Unternehmensethik/Unternehmenskultur/Stakeholder
- Standortfaktoren
- Ablauforganisation/Netzplan
- Materialmanagement
- Produktion/Wertschöpfung
- Qualitätsmanagement
- Benchmarking

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 60 Minuten.

(2) Alle Handlungsbereiche der Fortbildungsprüfung Teil 1 müssen mit mind. 50 % abgeschlossen werden. Wurde in einzelnen Handlungsbereichen jeweils mindestens 30 % und weniger als 50 % erreicht, ist in diesen Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll pro Handlungsbereich nicht länger als 15 Minuten dauern. Dabei ist das schriftliche Prüfungsergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Teil 2 der Fortbildungsprüfung umfasst die Handlungsbereiche:

### 1. Finanzwirtschaft und Rechnungswesen

- Buchhaltung
- Kostenrechnung
- Jahresabschlussanalyse
- Investition und Finanzierung
- Steuern und Steuerrecht

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 180 Minuten.

## 2. Personalwirtschaft

- Allgemeine Grundlagen, insbesondere Personalpolitik im Kontext der Unternehmenspolitik
- Personalplanung, insbesondere Berechnungsmethoden und Stellenbeschreibungen
- Personalbeschaffung und -marketing (Employer Branding)
- Personalentlohnung
- Personaladministration und -einsatz unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Aspekte
- Personalfreistellung
- Personalentwicklung
- Grundlagen der Personalführung und Mitarbeitermotivation

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 90 Minuten.

## 3. Betriebswirtschaft - Aufbaustufe

- Strategisches Management
- Organisationsentwicklung
- Projektmanagement
- Unternehmensplanung
- Controlling
- Existenzgründung und Förderung im Handwerk

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert 90 Minuten.

## 4. Unternehmensführung

Die Prüfung in diesem Handlungsbereich erfolgt als Handlungsbereich übergreifende Projektarbeit von 360 Minuten sowie einem Fachgespräch zur Projektarbeit von 20 Minuten (inkl. 10 Minuten Präsentation). In dem Fachgespräch soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge benennen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösung darstellen kann. Die Projektarbeit und das Fachgespräch (incl. der Präsentation) stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 2 : 1. Das Fachgespräch und die Präsentation sind nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde.

- (4) Alle Handlungsbereiche der Fortbildungsprüfung Teil 2 müssen mit mind. 50 % abgeschlossen werden. Wurde in den Handlungsbereichen 1 – 3 der Fortbildungsprüfung Teil 2 jeweils mindestens 30 % und weniger als 50 % erreicht, ist in diesen Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Fortbildungsprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll pro Handlungsbereich nicht länger als 15 Minuten dauern. Dabei ist das schriftliche Prüfungsergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## **§ 5**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer Chemnitz zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (3) Wird die zu prüfende Person von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile (Handlungsbereiche) befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 6 und 7 außer Betracht.

## **§ 6**

### **Bewerten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Handlungsbereichen gemäß § 3 sind einzeln zu bewerten. Der 100-Punkte-Schlüssel ist zugrunde zu legen.

## **§ 7**

### **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in jedem Handlungsbereich jeweils mindestens 50 % (50 Punkte von 100) erreicht worden sind.
- (2) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Handlungsbereiche zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist entsprechend der Bewertungstabelle nach § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen eine Note als Dezimalzahl zuzuordnen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der einzelnen Handlungsbereiche, die Gesamtpunktzahl sowie Gesamtnote hervorgehen muss.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

Hat sich die zu prüfende Person vor Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften bereits zur Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Technischer Betriebswirt (HWK) und Technische Betriebswirtin (HWK) angemeldet, ist die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Weiterhin kann bei einer Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbart werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag der zu prüfenden Person eine erforderliche Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften durchführen.

**§ 9****Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (HwO) der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften vom 08. August 2008 außer Kraft.